

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

WEINKULTUR IN MAINZ SEIT DEM MITTELALTER

VON HELMUT MATHY



Nr. 105
Wiesbaden 1993
ISSN 0302 0967

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 105

WEINKULTUR
IN MAINZ
SEIT DEM MITTELALTER

VON HELMUT MATHY



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.

*Dr. Ludwig Falck
Ltd. Direktor des Stadtarchivs Mainz,
zur Vollendung des 65. Lebensjahres
1993*

Vortrag anlässlich der Gebietsveranstaltung
Mainz/Hochheim am 27. Oktober 1990 in Mainz

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft des Weines e.V.

Kein Teil dieser Schrift darf ohne schriftliche Genehmigung der Gesellschaft in irgendeiner Form reproduziert oder gespeichert werden. Wiedergabe *einer* Textstelle bis zu höchstens 20 Zeilen nur mit genauer Zitierung (Verfasser, Titel, Jahr, Schriften zur Weingeschichte Nr. 105) gestattet.

Nicht im Buchhandel

Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH, Wiesbaden

Einleitung

Die urkundlich verbürgte Geschichte von Weinbau, Weinkultur und damit Weinhandel im mittelalterlichen Mainz und seiner Umgebung links und rechts des Rheins¹ – über die römischen und vorrömischen Aspekte der „vinologischen“ Entwicklung zu handeln, wäre eines eigenen Vortrags würdig –, beginnt mit einem in der Historischen Hilfswissenschaft nicht ganz einwandfrei geklärten Datum. Inzwischen scheint aber fast sicher zu sein, daß dem 1929 eingemeindeten Vorort Bretzenheim im Zaybachtal, von dem in napoleonischer Zeit Zahlbach als eigenes Gemeinwesen abgetrennt und der Zentralstadt zugeschlagen worden war, der Ruhm zukommt, in der ältesten bekannten Urkunde des rheinhessischen Umfeldes vom 18. Januar 752 als weinbautreibender Ort genannt zu sein. Das Dokument bezeugt eine Schenkung, näherhin ein Seelgerät, jene merkwürdige Angelegenheit also, daß begüterte Christenmenschen einer kirchlichen Institution einen Weinberg übergeben, um damit der ewigen Seligkeit teilhaftig zu werden. Und in Bretzenheim war es ein Adalbert, der dem Bischof Bonifatius, dem Apostel der Deutschen, für das Kloster Fulda einen Weingarten in Mainz verkaufte und einen zweiten vor den Begrenzungen seiner Gemarkung im oben beschriebenen Sinn zur Schenkung übertrug. Die meisten urkundlichen Ersterwähnungen der Übertragungen von Weinbergen an geistliche Institutionen und Personen in bestimmten Gemeinden am Mittelrhein erfolgten freilich nach den Aufzeichnungen des Codex Laureshamensis, also der im hohen Mittelalter erstellten Urkundensammlung des karolingischen Reichsklosters Lorsch an der Bergstraße, in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, so daß in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mehrere Dutzend Ortschaften im Rheinhessischen ihre Zwölfhundertjahrfeiern begangen haben, wobei freilich zu erwähnen bleibt, daß die Weinkultur damals schon weit entwickelt gewesen sein muß und in vielen dieser Kommunen gewiß eine lange Tradition hatte, vielleicht sogar hier und da über die ansonsten strikte Kulturscheide zwischen Antike und Mittelalter in die römische Zeit zurückreichte.

Unter Karl dem Großen, zumal in seinem *Capitulare de villis*, also einer Verordnung über die Güter auf dem Land, werden konkrete Bestimmungen

zum Weinbau erlassen, so etwa das Verbot, daß die Weintrauben nach ihrer Lese zur Saftgewinnung mit Füßen getreten und traktiert werden sollen. Daneben steht die Vorschrift, die Wein-Kreszenzen nur in Holzfässern mit eisernen Reifen zu lagern und zu verfrachten statt in den seit altersher gebräuchlichen Lederschläuchen. Weiterhin geht auf Karl den Großen möglicherweise eine heute wieder größeren Zuspruch findende Institution zurück, nämlich die Hecken- oder Straußwirtschaft².

Vor allem aber ist Karl, der im Jahre 800 in Rom zum Kaiser gekrönt wird, als protector ecclesiae auch ein Förderer von Klöstern und deren Land- und Weinbau, ein Kultivierer ersten Ranges, dem manch' köstliche Kreszenz ihre gehobene Qualitätsstufe verdanken dürfte – nicht nur im Rheinhessischen, sondern auch im Rheingau, wo im Jahre 779 ein gewisser Racher aus Walluf der Abtei Lorsch zwei Weinberge, fünf Morgen Ackerland und einen Wald vermacht und 817 Karls Sohn, Ludwig der Fromme, vom Kloster Fulda zwei Hufen mit Weinbergen im Johannsberger Grund erwirbt – eine für die gesamte Weinbaugeschichte bedeutsame Angelegenheit, wenn man an die „Erfindung“ der Spätlese in eben jenem Johannsberg am Ende des 18. Jahrhunderts denkt.

Die Rolle des Weins in der Heiligen Schrift, seine Notwendigkeit bei der Liturgie, aber auch der Vermögenswert des Weinstocks in alter Zeit sind gewiß Motive für das Engagement der Kirche und ihrer Institutionen für das Gedeihen der Weinkultur. Klöster und Bischöfe, offensichtlich von den genannten Schenkungen im frühen Mittelalter inspiriert, erweitern ihre Besitztümer im hohen und späten Mittelalter um ausgedehntes Neuland, das einen frühen Weinatlas ergeben könnte. Denken wir neben den diversen Domkapiteln – so hat das Mainzer einen Großteil der Binger Lagen inne – an die Zisterzienser im 12. Jahrhundert, denen der Papst den der geistlichen Grundherrschaft zu entrichtenden Zehnten für Neuanlagen erläßt, die sie dann auf eigene Kosten und durch den Fleiß ihrer Konversen dem unkultivierten Boden hier am Mittelrhein und seinen Seitentälern abringen, oft in unwegsames, waldüberwuchertes Gelände neue Schneisen der Zivilisation schlagend.

In dieser feudalen „Zehntgesellschaft“, wie ich sie einmal nennen will, konnten die leibeigenen Untertanen auf dem Land, wenn sie ihrer Verpflichtungen der Ablieferung ledig waren, über gewisses Eigen-Erwirtschaftetes frei verfügen. Dies war nicht immer viel, was schon daraus hervorgeht, daß die abgabepflichtigen Winzer dem Abgabezwang an geistliche Grundherren etwas entgehen wollten, indem sie Massenträger einwurzelten oder – ein immer wieder in der Zukunft beliebtes Mittel – mit Wasser den köstlichen Rebensaft streckten, so daß die Zehntweine,

für die die geistlichen Institutionen am Erzbischofssitz Mainz³ nicht selten auf dem Land, so das Domkapitel in dem nahen Niederolm, eigene Kellereien errichteten, keineswegs von überwältigender Qualität waren; jener Fron- oder Herrenwein, der dem Grundbesitzer nicht selten wegen seiner Rauheit den Gaumen im Mund abwehrend umgedreht haben mag.

Aber die Einnahmen aus dem Zehnt waren nicht unbeträchtlich, und doch scheint jener Wein, den z. B. die Mönche selber anbauten und tranken, eben von höherer Qualität gewesen zu sein. Die Symbiose von Wein und Liturgie führte bisweilen fast zu gourmethaften Bezügen und selbstverständlich auch – modern gesprochen – zu Vermarktungsstrategien: sie gründeten zum Beispiel in den nahegelegenen Stadthöfen, etwa dem Erbacher Hof in Mainz, eigene Niederlassungen als Verkaufsagenturen, aber auch als Ankaufs-Institution für fremde Weine, wenn etwa die eigene Ernte wegen der Witterungsunbilden zu gering ausgefallen war. Man hat zu Recht von einem monastischen Konzern Kloster Eberbach gesprochen⁴, der in seiner höchsten Entfaltung über 200 Wirtschaftshöfe, Kellereien und Weinumschlagplätze besaß, obgleich die Weißen Mönche des Heiligen Bernhard von Burgund aus ursprünglich angetreten waren, die reich und fett gewordenen Benediktiner zur Einfachheit monastischen Tuns zurückzuführen: Ideen von Gründungsvätern vermögen die Späteren nicht immer durchzuhalten!

Mainzer Wein-Klöster links und rechts des Rheins

Das Gros der Mainzer Stifte hatte in fast allen Orten des Rheingaus und Rhein Hessens Weinbergsbesitzungen, nicht wenige bis zum Ende des Alten Reiches. So waren etwa in Schierstein⁵, dem Tor zum eigentlichen Rheingau – von Hochheim⁶, der alten unmittelbar mit Mainz verbundenen rechtsrheinischen Gemeinde gar nicht zu reden, weil Sie heute dorthin noch Ihre Schritte lenken werden – die Johanniter ebenso begütert wie das Johannisstift, dann Liebfrauen zu den Staffeln oder Mariengreden, dessen Kirche, ein Juwel der Gotik am Mittelrhein, in napoleonischer Zeit abgerissen wurde, nachdem sie in der Belagerung und Beschießung 1793 hart getroffen war, aber bei einiger Anstrengung hätte saniert werden können; außerdem St. Stephan, die Gründung und Grablege des Heiligen Willigis, die im vergangenen Jahr ihr 1000jähriges Jubiläum beging⁷. Überhaupt gab es in dieser Gemarkung einen weniger hohen „freien“ Weinbergsbesitz, als die Durchschnittszahlen für den Rheingau ausweisen,

zumal was jene Fläche betrifft, die sich in der Hand von privilegierten Personengruppen befand, nämlich etwa 29 Prozent der Äcker, Weinberge und Wiesen. Das heißt, daß in Schierstein die Privilegiengüter relativ weniger waren als im gesamten Rheingau, wo noch nach einer Erhebung von 1780 Adel, Klöster und Forensen, also die auswärtigen Bürgerlichen mit einem privilegierten Gerichtsforum, über 42 Prozent des Grundbesitzes auf sich vereinigen konnten.

Ein noch viel größeres Areal von Mainzer Stiftsbesitz gab es an manchen Orten der Rheinfront auf dem hiesigen Ufer, so etwa in Bodenheim⁸, zwischen Laubenheim und Nackenheim gelegen. Dort waren, zum Teil schon seit der Karolingerzeit, begütert: St. Victor bei Weisenau vor Mainz, das Domstift St. Martin, seit Erzbischof Ruthard 1092 den Kanonikern bzw. Domherren die Vogteirechte über Bodenheim übertragen und zu Beginn des 12. Jahrhunderts deren Präbenden vermehrt hatte, so daß die Besitzungen in ein 80 Morgen großes Propsteigut samt einer Hofreite sowie in ein 13 Morgen umfassendes Präsenzgut mit einem später erbauten Präsenzhaus zerfielen; dann die Abtei bzw. das Ritterstift St. Alban, dessen umfangreiche Latifundien in napoleonischer Zeit vom Kaiser der Franzosen einem treuen General namens Lauer geschenkt wurden, wobei sein Sohn es nach und nach parzellenweise veräußerte; weiterhin das Nonnenkloster Maria Dalheim bei Zahlbach im Heiligen Tal, dann das Johannisstift mit 29 Morgen Grundbesitz, vorwiegend Weinberge, beim Zeitpunkt der Säkularisation; Maria in campis oder Heiligkreuz mit schließlich 16 Morgen, St. Moritz sowie die Benediktinerinnen zu Nicomed vor Mainz, in der Nähe des Eichelsteins gelegen, in dessen Besitzgeschichte im übrigen die Gutenberg-Genealogie hineinragt; aber auch in Bodenheim gab es, aus einem Hof des Kollegiatstifts St. Stephan hervorgegangen, bei der Säkularisation nicht weniger als 48 Morgen dieses Instituts. Endlich hatten die Kartäuser auf dem Michelsberg in ihrer Endphase, ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, aber auch die Karmeliter, die Jesuiten und die Abtei St. Jakob sowie die Nonnen von Altmünster, deren Güter 1781 dem Universitätsfonds mit kurfürstlicher, kaiserlicher und päpstlicher Genehmigung einverleibt wurden⁹, Wingerte – und die letzteren das wohl größte Bodenheimer Weingut inne.

Über die Qualität dieser Weine gehen die zeitgenössischen Quellen auseinander. Sehr oft wird der Unterschied zwischen hunnischem und französischem Wein gemacht, wobei es im einzelnen schwierig sein dürfte, die genauen Merkmale zu eruieren, jedoch vor dem Rieslingszeitalter in der Regel davon auszugehen ist, daß es sich beim französischen um das Endprodukt einer höher eingeschätzten Rebsorte handeln dürfte.

Immer wieder aber, bis in die Neuzeit und ans Ende des Alten Reiches heran, gab es sowohl im Rheingau als auch an der rheinhessischen Rheinfront Probleme mit Einkellerungen von Pfälzer Weinen, worunter man die nahe bei Mainz wachsenden Gau- sowie Grunder (also aus dem Ingelheimer Grund stammenden) Kreszenzen neben solchen begriff, die nicht aus Rößling-, sondern aus Kleinberger Trauben gezogen wurden und von denen man offensichtlich annahm, sie dienten dem einen oder anderen Winzer am Rhein zur Streckung und Vermischung mit einem Eigengewächs, zumal in schlechten Erntejahren.

Hin und wieder taucht in der dürren Aktensprache die soziale Frage im Weinbergsbereich auf¹⁰: wenn sogar noch um 1790 die Wachen vor der Lese verstärkt werden müssen, zumal in der Nacht, um die vielen Mißbräuche in den Weinbergen durch Salat-Suchen, Grasrupfen und Laub-Abstreifen seitens armer Leute in den Griff zu bekommen und die Zuwiderhandelnden von der Kurmainzischen Obrigkeit auf den jährlichen Rügetagen mit einer Geld- oder angemessenen Leibesstrafe – zum Beispiel dem Prangerstehen mit der sogenannten Halsgeige – belegt wurden.

Zum „Weingebaren der Pfaffheit“

Es kann von dieser Warte der mittelalterlichen Weinausbreitung in Mainz und Umgebung¹¹ nicht verwundern, daß bis zum Ende des Alten Reiches sich dieses System noch stabilisiert hat: daß also die Kirche, nunmehr seit der Aufklärung mit immer größerer Kritik versehen, eine Weinmacht ersten Ranges geblieben ist und ihren Besitz nicht zuletzt auch durch die Abgabefreiheit und ihre Steuerprivilegien enorm zu vermehren wußte – dies freilich nicht, wie eine nicht selten ungerechte und überzogen anti-ultramontane Kritik des 19. Jahrhunderts feststellen wird, zum Nutzen des eigenen Magens, der übergroß gewesen sei, sondern auch und gerade zur Aufrechterhaltung ihrer vielen sozialen und schulischen Einrichtungen: man denke etwa an den Universitätsfonds der Alma Mater Moguntina, der die Erträge von aufgehobenen Klöstern und ihren Weinbesitzungen zugunsten der Ausbildung des akademischen Nachwuchses einsetzte; dies alles zu einer Zeit, da es noch keine staatlichen Sozialversicherungen gab, sondern die Kirche mehr oder minder allein als Träger von Caritas und Nächstenliebe in der Bekämpfung des Pauperismus weitester Kreise gefordert war.

Freilich war das Weingebaren der Pfaffheit nicht wenigen Bürgern der Stadt, besonders schon im Spätmittelalter, ein Dorn im Auge, zumal seit der Zeit, da 1462 die Stadtfreiheit verloren ging und Mainz von einem Vizedominus, also einem Stellvertreter des Landesherren, regiert wurde und damit die Rolle der einheimischen Geschlechter im Stadregiment beendet war. Seit dieser Zeit kam es nicht selten vor, daß der Wein sogar von den Kanzeln der Kloster- und Stiftskirchen den gläubigen Gottesdienstbesuchern direkt angepriesen wird und der eigene Ausschank und Kleinverkauf beträchtliche Ausmaße annahm – sehr zur Unlust von Ratsherren und Zünften, die das vermeintlich verführte Volk in den Stiftskellern dem Pfaffenwein frönen sahen und argwöhnten, dieses mit geistlichen Motiven verbrämte Treiben schwäche das, was man die erstrebte Marktmacht der Bürgerlichen und einzelner Adelsfamilien nennen könnte.

Wie aber stand es mit dem Umfang des Weinareals in der Stadt? Nehmen wir etwa die Stadtaufnahme aus dem Jahre 1594, also etwa zwei Jahrhunderte vor dem Untergang des Alten Reiches, vor Säkularisation und Nationalgüterversteigerung in napoleonischer Zeit, zur Hand¹². Damals, als Wolfgang von Dalberg Kurfürst war, ein Vorläufer des letzten Mainzer Koadjutors Karl Theodor von Dalberg, der das Ende der Alten Reichskirche unter Napoleon mitbesiegeln wird, umfaßte die *Communitas Moguntina*, die Mainzer Gemarkung, just fast so viel an Morgen wie die Jahreszahl, nämlich 1574. Davon waren 642 Morgen Weingärten, also weit über ein Drittel und von diesen wiederum der dritte Teil aus geistlichem Besitz herrührend. Weitere 65 Morgen waren den Beamten von Erzstift und Stadt vergeben, die immer noch, teilweise bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, mit der Naturalwirtschaft verbunden blieben und einen Teil ihres Lebensunterhalts daraus bezogen, während eigentlich nur knapp die Hälfte des Weinbergs-Areals, nämlich 311 Morgen, in bürgerlichem Besitz oder Nutzung standen. Von diesen wiederum gab es etwa 20 Morgen in den Vororten Bretzenheim, Hechtsheim, Zahlbach und Weisenua, während sich nach Ausweis der ziemlich genauen Aufnahme der Rest des weinstockbestandenen Geländes im Umfang von 290 Morgen auf 172 verschiedene Bürger verteilte.

Deren Durchschnitts-Rebfläche, zwischen 11,5 und einem Viertel Morgen schwankend, betrug also – wie Adam Michael Reitzel errechnet hat¹³ – rund anderthalb Morgen. Markiert man in einer historischen Karte die einzelnen Lagen, so würden die Weisenuaer Höhe in der Nähe des dann 1782 zugunsten der Universität aufgehobenen Kartäuserklosters, also am südlichen Teil des heutigen Stadtparkes, ebenso herausragen wie auf der rechten Rheinseite der spätere Stadtteil Kostheim – heute zu

AKK, der von vielen Mainzern als eine Art Irredenta von Wiesbaden zurückbegehrt wird, gehörend, wo schon in früher Zeit immer wieder gute Weine geernet wurden, so daß eine Landkarte aus dem 18. Jahrhundert über dieser und der benachbarten Hochheimer Gemarkung die Umschrift „Hoch- und Costheimer Weinwachs“ plazieren konnte.

Weinbergsstöcke bis ins Zentrum der Stadt

Gehen wir wieder auf das linke Ufer, so schlossen sich am Ende des 16. Jahrhunderts an das Gelände der Kartause die Rebstöcke des einstigen Albansklosters an, und am früheren Jakobsberg, der späteren Zitadelle, hatten die Benediktinerinnen von St. Nicomed neben den Jakobsberger Mönchen ihre Rebstöcke. Im Osten davon, im Umfeld der heutigen Weißliliengasse und Fürstenbergerhofstraße, sowie von der Höhe des Kästrich erstreckte sich das Weingelände noch bis zur heutigen Schillerstraße, damals Dietmarkt genannt, und darüber hinaus bis zur Münsterstraße, wo sich das ebenfalls 1782 zugunsten der Universität säkularisierte Altmünsterkloster befand. Ging man weiter über den Binger Schlag, gelangte man an den sogenannten Taler Weg, also zu den Römersteinen, vorbei am Kloster Maria Dalheim; dann nach Zahlbach und Bretzenheim, welch' letzteren Ort die Weinhistoriker als Gemarkung mit der ersten urkundlichen Erwähnung eines Weinbergs in ganz Rheinhessen, jenem territorialen Kunstgebilde seit dem Wiener Kongreß, herausheben, was ja einen Steinmetz der Gegenwart, Kurt Lenz, veranlaßt hat, diesen Hinweis auf das Jahr 753 in einem roten Sandsteinrelief von 1978 am Rathaus zu verewigen¹⁴.

Aber auch die Wallstraße bis zum Gonsenheimer Tor, das heute nicht mehr steht, sowie das damals neue Baugebiet am Hartenberg und die Hänge oberhalb der Mombacher Straße wiesen selbstverständlich um 1600 einen dichten Rebstockbesatz auf, und gar um 1865 sollen in der Emmerich-Joseph-Straße, genannt nach einem dem Weinkonsum sehr gewogenen aufgeklärten Kurfürsten aus dem 18. Jahrhundert, noch etliche Riesling-Anlagen gestanden haben, während bereits unterhalb des nach dem römischen Castrum bezeichneten Kästrich ein, zwei Jahrzehnte zuvor die Wingerter den modernen Bebauungsplänen einer Stadt weichen mußten, die dennoch bis zur Jahrhundertwende vom 19. bis zum 20. in ein enges Festungskorsett eingeschnürt blieb.

„Vermarktungs“-Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert

Bereits die zwei Renten-Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert, von 1601 und 1674, hatten die Abgaben für den Kauf, den Verkauf und die Lagerung bestimmter Erzeugnisse und Waren fixiert, wobei dem Wein eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zukam¹⁵. In dieser Amtsbestimmung, sozusagen einem Erlaß der maßgeblichen Finanzbehörde, war die Einfuhr nach Mainz sowie die Unterbringung der Fässer in den Kellern der Stadt, auch die Umladung von den Schiffen oder Wagen, die sie herangeführt hatten, ebenso geregelt worden wie die Art der zum Weitertransport gebrauchten Fahrzeuge, aber auch der Verkauf en gros wie das Verzapfen en détail, im Kleinen, und letztlich die Gebühren für das Krangeschäft.

Auch ist bereits von Importweinen die Rede, so von dem Malvasier, dem Muskateller sowie zu Beginn des 17. Jahrhunderts, also vor dem Dreißigjährigen Krieg, vom Rheinfl: das sind offensichtlich Weine aus der Gegend von Schaffhausen, sodann von spanischem und korinthischem Wein, also bereits von einem Handelsumfeld, das dem europäischsten der Ströme alle Ehre machte. Der Rentmeister beschäftigte für solche gebührenpflichtige Vorgänge eine Reihe von Unterbeamten, nämlich zwei Visierer (also Aufnehmer und Visitatoren) sowie zwei Weinsticher, das heißt Vermittler des Verkaufs oder Makler. Dazu traten Schröter und Karcher, also Bedienstete, die beim Umschlag und der Lagerhaltung unentbehrlich wurden, und schließlich die unvermeidlichen Sackträger, Torpförtner – die Stadt besaß ja noch einige Dutzend Eingangstore – und etliche Mitglieder der hochlöblichen Benderzunft.

Ein besonderes Privileg kam dabei den Universitätspersonen zu. Die Inhaber des Doktorgrades, die also an der Alma Mater lehrten, nicht jedoch schon die Licentiaten und Magister, brauchten den Wein, den sie aus eigenen Rebanlagen besaßen, oder sonstigen Ertrag, ob er nun ererbt war oder nicht, nicht zu verungelden oder zu verniederlagen, mit anderen Worten: sie waren dafür nicht zu einer Verbrauchssteuer oder sonstigen Abgabe heranzuziehen. Ein ganz ersprißliches Privileg stand auch allen geistlichen Personen und Klerikern zu, die, wie es in Artikel 24 der Rentenordnung von 1601 hieß, für das eigene Gewächs und die sogenannten Gottesgaben vom Weingeld befreit blieben. Wenn man bedenkt, daß im übrigen das Weingeld, das auf Ein-, Aus- und Durchfuhr der Kreszenzen entfiel, nach spätmittelalterlichen Jahresrechnungen aller städtischen Einnahmen gegen ein Sechstel des gesamten Einkommens betrug, mag man im Ansatz ermessen, was eigentlich die geistliche wie akademische Weinfreiheit an wirtschaftlichen Vorteilen mit sich brachte.

„Schank- und Zapfgerechtigkeit“

Der Weinhandel ist jedoch ohne den korrespondierenden Weinausschank, den Zapf, nicht vorstellbar. Schon in der angezogenen Rentenordnung des 17. Jahrhunderts war konstatiert, daß nur derjenige Wein ausschenken oder verzapfen durfte, der den Eid als Bürger abgelegt hatte. Dafür waren – wie Artikel 28 bestimmt – an die Rente, also das frühneuzeitliche Finanzamt, „so viele Schillinge von dem Ohm zu entrichten, als die Maß Heller kostet“.

Nach Artikel 29 war der Wein nur dann zur Abzapfung frei, wenn vorher eine förmliche Anzeige der Rente Lohneck, also einer unmittelbar am Rheinufer gelegenen Behörde, erstattet und die Erlaubnis beantragt worden war. Wenn der Antrag genehmigt wurde, kamen ein Visierer und Weinsticher in das Lager, das heißt den Keller des Petenten. Der Visierer verzeichnete alle im Keller liegenden Einheiten – und zwar „unter Angabe, was das einzelne Faß nach lauterer Eiche an Fudern, Ohmen und Vierteln hält“. Jenes Faß, das angezapft werden sollte, wurde sodann angestochen und aus ihm ein sogenanntes „Ächtmaß“ in ein besonderes Gefäß gezogen. Dieses wurde wiederum auf die Rente geschickt, wo dann die Untersuchung stattfand, aus der hervorgehen sollte, ob der Wein „unverfälschtes Kaufmannsgut“ sowie „ohngeschmierter und kein stummer Wein“ sei. Wenn diese Formalitäten positiv erledigt waren, stand endlich dem konkreten Verzapfen nichts mehr im Wege. In der Zeit vor Konzessionserteilung durften freilich aus Prinzip keine Weine aus den betreffenden Kellern ein- oder ausgelagert werden, um offensichtlich allen Unterschleif und alle Manipulationen, die immer schon ein Problem waren, zu unterbinden.

Vorschriften also schon zum Nutzen des Konsumenten, aber auch des Kaufmannes von außerhalb, der nicht scheu gemacht werden sollte und deshalb an anderen Orten als Mainz sich seinen Vorrat erstehen müßte, waren gang und gäbe.

Es gibt in der Rentenordnung von 1674 freilich noch weitere Vorschriften, die unser Interesse erregen können. Sie waren von juridischer und wirtschaftlicher Relevanz. Hatte zum Beispiel ein Weinbauer, was nicht selten vorkam, nicht zuletzt wegen der ungeheuren Schwankungen in der Erntemenge und -güte, einen Kredit aufgenommen, so sicherte sich der Kreditgeber nicht selten bereits ein Anrecht auf das mit seinem Darlehen gebaute respektive einmal zu erntende Wachstum. Bei solchem Kauf wurde also – um es juristisch zu umschreiben – bei solchem Erwerb zukünftiger Sachen wurde der kommende Kaufvertrag „von Rechts wegen durch den erst entstehenden Kaufgegenstand aufschiebend bedingt“.

Trotz einer solchen Regelung kam es nicht selten vor, daß fremde Weinhändler – diese bestehende Anwartschaft auf künftigen Eigentums-erwerb mißachtend – solche schon durch Anleihen belasteten Weine aus dem Keller ziehen ließen. Diese Handlungsweise wird für die Zukunft durch die neue Rentenordnung verboten, wie überhaupt diese nach den Zeiten des Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn erlassenen Regle-mentierungen, der die Stadt aus den Zerstörungen und Depressionen des Dreißigjährigen Krieges herauszuholen bestrebt war, schon etwas von einem frühen Merkantilismus andeuteten, freilich aber immer noch mit Privilegien einzelner Stände und Berufsgruppen durchsetzt.

So durften nur Adelige, die ein steuerfreies Haus in Mainz besaßen, den Wein ohne Entrichtung einer Niederlage-Gebühr ernten oder nach Mainz einführen – aber mit der Maßgabe, dieser Wein dürfe nicht in den Handel gelangen. Offizieren dagegen stand kein Zapfrecht für Soldaten und Bürger zu, und Kanzlisten, Trompeter und Einspännige, das heißt Bedienstete des Kurfürstlichen Hofes, gehörten nicht zu dem von der Steuer befreiten Personenkreis.

Nicht weniger als 29 von 74 Artikeln der Weinordnung von 1674 betrafen den eigentlichen Weinhandel. Diese Ordnung wurde unter der Ägide und mit Vorarbeit des Kurfürstlichen Rentmeisters Edmund Rokoch erlassen, der selber ein Weinhändler und Großhandelskaufmann war und heute noch seine Spuren im Stadtbild als Mäzen und Bauherr, vor allem des herrlichen Barockhauses zum Römischen König, des Gutenberg-Museums, hinterlassen hat, nachdem dieser im zweiten Weltkrieg zerstörte Prachtbau beim 2000jährigen Jubiläum der Stadt 1962 wieder aufgebaut worden ist.

Rokoch war in allgemein schlimmer Zeit ein außerordentlich kapital-kräftiger Mann, dem auf einer Frankfurter Messe einmal nicht weniger als vierzigtausend Reichstaler entwendet wurden, was ihn aber keineswegs zahlungsunfähig machte. Während der schwedischen Besatzung eingewandert, erlangte er das Bürgerrecht und kam nach und nach zu einem Weinbergsbesitz von neun Morgen in den Außenbezirken, nachdem er in der Gemarkung Mosbach bei Biebrich acht Morgen erworben und bereits 1656, also einige Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg, die Hochheimer Zehntweine des Domkapitels zur Nutzung erhalten hatte. Später kam noch eine Lage bei der Kartause auf dem Michelsberg hinzu. Und diesen tüchtigen protestantischen Handelsmann hat Erzbischof Johann Philipp von Schönborn in die Kurfürstliche Hofkammer aufgenommen, um einen veritablen Finanz- und Wirtschaftsexperten zur Überprüfung der Staats-investitionen zu besitzen.

Der Wein im erzstiftischen Haushalt

Bis zum Untergang des alten Kurstaates und dem Ende der Reichskirche war das Hauptabsatzgebiet für den Mainzer Weinhandel Holland, wohin der Schiffsweg ja am unproblematischsten gewesen sein dürfte. In allen Kurmainzischen Orten sollten – zumal nach der Devise der aufgeklärten Kurfürsten, die eine Lockerung der engen Zunftgesetzgebung erstrebten – die Beamten in den weinbautreibenden Dörfern sich um die Hebung dieses Wirtschaftszweiges kümmern und mühen. Auch war, nicht zuletzt aus gesundheitspolitischen Gründen, schon so etwas wie Qualitätspflege angesagt. So lesen wir zum Beispiel in einer am 3. August 1753 herausgegebenen landesherrlichen Verordnung¹⁶, es könnten alle Käufer von Rhein-Weinen um so mehr einer vollkommenen „Reinigkeit“ aller in der Stadt Mainz lagernden Weine versichert sein, als in Zukunft die „landesväterliche Vorsehung“ dahin erfolgt sei, daß in jedem der bekannten Stadtviertel ein eigener „Wein-Commissarius“ mit Unterstützung von vier geschworenen Bendermeistern dauernd eingesetzt und auch die gesamte Benderzunft und deren Knechte mit spezifischen Verpflichtungen zu diesem Zweck alle halbe Jahre belegt werden sollten.

Daß dennoch am Ende des Ancien Régimes der Handel aus und via Mainz sich nicht so entwickelt hatte, wie es die kühnsten Merkantilisten erträumten, mochte auch daran liegen, daß es selbst im Geist der Liberalität nicht recht gelungen war, manchen Schlendrian und manche Handelshemmnisse in der Germania Sacra allgemein zu beseitigen.

Der Wein jedoch hatte eine gewisse Ausnahmestellung. Noch in einer Statistik im Jahre 1790 wurde festgestellt, das Erzbistum Mainz liefere, unerachtet seiner günstigen Lage zum Handel und zur Handlung, „beinahe nichts als die trefflichen Weine des Rheingaus“. Man behauptete, daß aus der Stadt Mainz jährlich an die 1000 Stück Wein mit wenigstens 300.000 Talern an Wert nach Holland gingen¹⁷.

Im Jahre 1750 war bereits in Mainz ein ständiger Weinmarkt errichtet worden¹⁸, wiederum mit genauen Bestimmungen von oben herab für Preisgestaltung, Lagermodalitäten und auch Faßgrößen. Immer wieder findet man seit dieser Zeit Verordnungen und Kontrollmechanismen, die dieses „sensible“ Getränk sauber und rein erhalten sollen – Strafen gegen Verfälschen und Verkünsteln, Eide, welche die Bendermeister schwören mußten, jedermann zu denunzieren, den sie bei solch vermaledeitem Tun erwischten.

Kellervisitationen sollten sicherstellen, daß die Weine von Panschern unbehelligt und so verbleiben würden, wie sie durch Natur und Gottes

Segen eingeherbstet worden seien. Wenn bei einer Razzia Wein beschlagnahmt wurde, der nach modernen Begriffen nicht verkehrsfähig war, wurde aber dennoch gnädig bestimmt, so etwa 1753, ihn vor den Stadttoren, auf offenem Feld, an Soldaten, Arme und andere Bürger der Stadt frei auszuschenken.

Es hatte also schon seine wichtige Bewandnis, daß die landesherrliche Regierung den Weinhandel in Mainz vertrauenswürdig erhalten wollte, um diesen bedeutenden Einnahmeposten des Staatsbudgets zu garantieren. Trotzdem waren die Handelshemmnisse auch unter dem letzten Kurfürsten Erthal, der doch der geistigen wie wirtschaftlichen Öffnung seines Staates und seiner Landeshauptstadt, nicht zuletzt mit Erneuerung der Universität, an die viele protestantische Kapazitäten berufen wurden, und auch mit Durchsetzung seines Beamtenkörpers durch anderwärts erfahrene Kameeralisten, für deren Ausbildung er 1784 eine eigene Fakultät an der Alma Mater Moguntina errichten ließ, so daß Mainz unter Johann Friedrich von Pfeiffer, dem Inhaber des entsprechenden Lehrstuhls¹⁹, zu einer Musteranstalt für landwirtschafts- und weinbaupolitische Studien und Maßnahmen wurde – trotzdem blieben die Barrieren immer noch bestehen.

Besteuerung des Weinhandels

So wurde etwa am 8. Juni 1775 in der Kurfürstlichen Hofkammer beschlossen und an sämtliche Beamten des Kurfürstentums erlassen, daß es die natürliche Billigkeit mit sich bringe, daß von allen aus dem Land exportierten Weinkreszenzen der Guldenzoll, der Aufschlag sowie das Lagergeld zu bezahlen seien, wie dies schon 1743 einmal eingeschärft worden sei²⁰. Dennoch habe sich ergeben, daß viele, deren eingeherbstete Trauben zum Auskeltern „nicht anreihig“ gewesen, diese entweder an dem Stock verhandelt oder vorher gelesen, gemostet und außer Landes verkauft hätten, ohne die entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Dann die Drohung des Landesherren: Nachdem die offenbare Schmälerung der herrschaftlichen Befugnisse nicht mehr länger nachgesehen werden könne, so wird den Beamten der Befehl erteilt, vor versammelten Gemeinden bekannt zu machen, daß, falls der eine oder andere Untertan seine eingeherbsteten Trauben vor oder während der Weinlese verkaufe und außerhalb des Amtsbezirks ausführen lassen wolle, er dieses Vorhaben dem Beamten oder dem herrschaftlichen Zöllner anzeigen solle, damit das zum Verkauf stehende Wachstum pflichtmäßig abgeschätzt und sogleich nach der Zahl

der Ohm oder der Eimer veranschlagt werden könne. Danach hätten die Käufer bei der Ausfuhr den Guldenzoll und den Aufschlag, die Verkäufer das Lagergeld „ohnweigerlich“ zu entrichten.

Es hatte sich also im Grund seit den Verordnungen unter dem Kurfürsten Friedrich Karl von Ostein, der jede Menge von Regulierungen für die Rheinwein-Händler in Mainz aufstellte, so in einer Verordnung vom 8. August 1749, sehr wenig geändert.

Damit – statuierte er damals – „die Fremden, welche den zu kaufenden Wein in kleine Fässer gepackt haben und gleich mit sich nehmen wollen, jedesmal befördert werden sollen, andererseits aber auch bei den Verkäufern kein Unterschleif wegen der Entrichtung der ‚herrschaftlichen Abgiften‘ geschehe“, solle und dürfe kein Bender, bei Verlust seines Bürgerrechts, eher ein Stückfaß in kleinere Fässer selbst oder durch andere brechen lassen, bevor er nicht bei der Kurfürstlichen Rente Lohneck oder auf dem Land bei dem zuständigen Einnehmer herrschaftlicher Gebühren einen eigenhändig unterschriebenen Zettel übergeben, auf dem zu erkennen, wie viel Stück Wein und in welchem Geschirr sie gebrochen werden sollen. Was die Residenzstadt Mainz betrifft, erhalte er dagegen einen Zettel (Quittung), die er dann den fremden Fuhrleuten zuzustellen habe, damit sie diesen bei den Tor-Zöllnern ihrerseits wieder ablegten und dieser Beleg jeden Samstag zur Rente zurückgegeben werden könne.

Welch' kompliziertes Verfahren, fast aufwendiger als das, was neuerdings den Winzern bei den Hektarhöchsteträgen an Bürokratie zugemutet wird!

Der Mainzer Hofrat von Scheben schlug 1780 die Konstruktion einer Weinhandelsgesellschaft vor, die allen angebotenen Wein aufkaufen sollte und bei der die Weinwirte der Landeshauptstadt ein Drittel ihres Jahresbedarfs zu decken hätten²¹. Der Beamte wünschte weiterhin die Reduzierung des Exportzolls um ein Drittel – die gleiche Spanne, mit der zum Ausgleich die importierten Weine zu belegen waren. Ein anderer Vorschlag wurde von dem Amtskeller Bender aus Eltville in der Lesegesellschaft am Höfchen in Mainz im August 1786 gemacht: Patriotische Gedanken zur Wiederaufrichtung des Weinhandels – so nannte er seine Studien, in denen er vor allem das Thema Wein und Gesundheit behandelte und zur Hebung des Konsums auf die gesundheitsfördernde Wirkung des Weingenusses verwies. Aber es ging bei allen diesen „Theoretikern“ auch bereits um die Drosselung der Produktion, um Ausrottung schlechter Lagen und die Beschränkung der Weinbaufläche auf ein Viertel gegenüber drei Vierteln an Ackerboden und Wiesen, während bis dato mehr als die Hälfte des Areals mit Rebstöcken bestanden war.

Aber es ging, wie etwa beim Hofkammersekretär Degenhardt und seinen Vorschlägen von 1787, auch um eine Verminderung der landesherrlichen Auflagen und um Beseitigung der Zölle, bisweilen aber gepaart mit dem Rückfall in monopolistische Maßnahmen für den Rheinwein in Mainz und im Rheingau. Der Bursierer des Klosters Eberbach, Pater Hermann Bär, der ja mit dem größten Teil des Weinbergsbesitzes der Abtei im Kurmainzischen Amt Eltville in Berührung kam, war gegenüber den anderen Theoretikern, zu denen noch Anton Staudenheimer zu zählen ist, nicht der Auffassung, daß der Weinbau im Rheingau zu intensiv betrieben werde und daher einer Reduzierung bedürfe. Ein Problem wurde von den Praktikern immer wieder in den Mittelpunkt gestellt: die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Winzer, deren finanzielle Rücklagen durch schlechte Erntejahre sehr rasch zusammenschmelzen konnten und die dadurch dem Zwang unterworfen wurden, den Most von der Kelter weg zu verkaufen, nicht selten zu verpfänden und sogar ihre Weinberge selber, die Quelle ihres Einkommens, als Sicherheit an die Gläubiger zu übergeben gezwungen wurden. Sie würden sich – so die Argumentation – in besonderer Weise einer Umwandlung von Weinbergen in Ackerland widersetzen, da damit das Pfandobjekt ein Mehrfaches an Wert verlieren könne.

„Touristische Infrastruktur“ und Gesundheitspolitik

Immer wieder wird das mainzische Hauptexportprodukt in seinen Chancen gewogen und sein Absatz zu steigern versucht: durch stärkere Konsumtion der Einheimischen wie der das Land besuchsweise betretenden Fremden, denen man eine – modern gesprochen – bessere touristische Infrastruktur, etwa das eine oder andere öffentliche Bad, bieten müsse, um sie zu längerem Aufenthalt und damit auch Weinverbrauch zu veranlassen. Und dann tritt bereits hinzu eine intensivere Empfehlung seitens der Ärzte, durch die ein stärkerer Absatz im Ausland erzielt werden könne.

Ein solcher war nach dem Willen der Wirtschaftsreformer etwa durch sprachkundige und geschickte Agenten, Beauftragte und Kommissionäre zu erreichen, die mit den Adressen der qualitativsten Weinhändler versehen werden mußten. Im großen und ganzen gab es, was Rheingau und Untermain betraf, bei den großen Gütern am Ende des Alten Reiches weniger Schwierigkeiten in puncto Preise, wenn die Witterung einigermaßen milde war. Das waren aber nach Johann Kaspar Riesbecks, des reisenden Franzosen aus Höchst, Meinung – die er 1783 in seinem literarisch Sensation

machenden Bericht äußerte, der übrigens sogar von Goethe sehr goutiert wurde – solche Güter, deren Inhaber oder Pächter das Air von Bauern abgelegt und jenes von Weinhändlern angenommen hatten, während demgegenüber die kleinen Winzer vielfach verschuldet, krisenanfällig und ohne kräftige Subventionen seitens der Regierung in ihrer Existenz bedroht blieben²².

Das Ende des Wein-Feudalismus

Dann aber schien die Zeit der Französischen Revolution die Winzer des Kurmainzer Landes aus den feudalen Abhängigkeiten zu befreien; doch die Mainzer Republik währte ja, bei richtigem Licht besehen, nur einige Wochen im Februar und März 1793, bis sie um die Einverleibung in die französische Nation bat, während sich bereits der Ring der Belagerungsarmee um die Festung Mainz schlug, deren Stationen mit dem Abzug der französischen Truppen durch den Bericht Goethes zu einem Stück der Weltliteratur geworden sind. So dauerte es noch ein Jahrzehnt, bis nach der Einverleibung des linken Rheinufer in das Napoleonische Empire durch administrative Maßnahmen, die erst eigentlich die Revolution in unserem Raum bedeuteten, der Feudalismus überwunden und eine neue Eigentümergesellschaft konstituiert wurde, in der durch Auflösung und Ablösung von klösterlichem und kirchlichem Eigentum zugunsten der Nation allmählich eine Besitzumschichtung stattfand, die nicht selten via Spekulationsgewinne in den Nationalgüter-Versteigerungen vor sich ging. Immerhin hatten nunmehr viele Citoyens, die vorher lediglich Pächter gewesen und sich ganz und gar als Untertanen fühlen mochten, wenn auch bisweilen unter'm Krummstab gut leben war, ihren Grund und Boden aus eigenem Recht und zu eigenem Nutzen erhalten und waren damit zu einem gewichtigen politischen und gesellschaftlichen Machtfaktor geworden²³.

Auf der anderen Seite aber gab es gerade für den Weinhandel neue Hindernisse durch die Zollgesetzgebung an der Rheingrenze, die sich nicht selten zur Existenz-Bedrohung steigern konnten. Während also Mainz samt den linksrheinischen Regionen des Mittelrheins dem französischen Zollgebiet integriert wurde, war die fruchtbare Rebenlandschaft des Rheingaus, seit dem Mittelalter mit ihrem linksrheinischen Vorort im Guten wie Bösen verbunden, nunmehr zum Ausland und durch eine Wirtschafts- und Währungsgrenze neben den politischen Implikationen schroff getrennt, so daß der Handel in Mainz für die Rheingauer Kreszenzen

hohen Zoll zu entrichten hatte und zudem die alte Metropole des ersten Kurfürstentums ihren Transithandel am Rheinstrom einbüßte, welcher somit den Händlern und Schiffseignern des rechten Ufers faktisch zur Beute wurde und nur durch Schmuggel-Aktionen zugunsten der Mainzer gemildert werden konnte. Wie sich die Mainzer in pfiffiger Weise dagegen zu wehren suchten, hat bereits vor hundert Jahren, 1887, der Historiker und Jurist Karl Georg Bockenheimer in seiner Schrift über den Zoll- und Binnenhafen wie folgt geschildert²⁴: „Von den Belästigungen der Mainzer bei ihrem Verkehre mit den Bewohnern des rechten Rheinufer, von den blutigen Kämpfen zwischen den verhaßten Douaniers und den geschulten Banden der Schmuggler, von der Teilnahme so mancher Kreise der Bevölkerung an den Unternehmungen der Schmuggler, die unerschöpflich waren in Streichen, um den Grenzwächtern zu entgehen und so die beliebten, durch strenge Verbote dem Verkehre entzogenen Genußmittel und Gebrauchsgegenstände den Rheinländern zuzuführen, von den Betrügereien gerieten die neuen Beamten in Streit, und zwar schon am ersten Tage.“ Nach authentischen Quellen „fielen Mainzer, unter Teilnahme von Mannschaften der Schiffsbesatzungen, über die Douaniers her, die hierbei den kürzeren zogen. Es war ein böses Vorzeichen für die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Mautbeamten, die auf gespanntem Fuße miteinander lebten bis zum Ende der Fremdherrschaft.“

Besitzumschichtung unter Bonaparte

Napoleon aber, der nicht weniger als zwölfmal in Mainz weilte und dabei immer im Deutschhaus, dem heutigen Landtag²⁵, logierte, den er mit dem benachbarten Neuen Zeughaus und mit noch einigen anderen Bauten in der Umgebung des Kurfürstlichen Schlosses zu einer Art Nebenresidenz durch seinen Chefarchitekten Eustache St. Far ausbauen lassen wollte – Pläne, die letzten Endes an der zu kurzen Herrschaft bis zur Niederlage in der Völkerschlacht bei Leipzig gescheitert sind –, hatte bereits 1804 die Anlegung eines Freihafens in der „bonne ville de Mayence“ angeordnet und einige Fluchten des Kurfürstlichen Schlosses als Depot für auswärtige Waren herrichten lassen, um seinem grand boulevard de la France, wie er die Stadt bisweilen nannte, zu einer neuen wirtschaftlichen Prosperität zu verhelfen. In diesem Zusammenhang fiel denn auch wieder für jene Bewohner auf dem linken Ufer, die Weinberge im Rheingau besaßen, der

Einfuhrzoll nach der Lese, wie in einem neuen Gesetz vom 21. Januar 1805 verfügt wurde, weg.

Es ist bemerkenswert, daß Napoleon, der sich als militärisches und administratives Genie begriff und seine Aufenthalte in Mainz immer wieder zum Studium strategischer Fragen und zur Verbesserung der Festungswerke nutzte, auch mit dem wohl bedeutendsten Weinhändler der Stadt, Johann Heinrich Ludwig Mappes, intensive Kontakte pflegte, ja ihm das Kreuz der Ehrenlegion verlieh und ihn, den an sich schlichten Kaufmann, in den Stand eines Baron de l'Empire erhob.

Mappes war am 18. Dezember 1757 in Mainz als Sohn eines Kaufmanns geboren und betrieb ab 1790, zunächst mit seinem Bruder Konrad zusammen, ein ausgedehntes Weingeschäft. Mitglied verschiedener kommunaler Körperschaften und nicht selten Vertreter der Kaufmannschaft, wohnte er 1810 in Paris der Trauung Napoleons mit der österreichischen Prinzessin Marielouise sowie im folgenden Jahr auch der Taufe des unglücklich endenden Königs von Rom bei. Schon beim Aufenthalt in Mainz 1807 hatte er dem Kaiser bedeutet, wie notwendig für den Handelsstand am Rhein ein geräumiges Warenlager, etwa im Bereich des Kurfürstlichen Schlosses, sei. Bei einer zweiten Zusammenkunft, als Napoleon am Strom vorbeiritt, faßte Mappes ihm in die Zügel und erinnerte den Herrscher, der dann mit ihm am Ufer neben seinem Pferd zu Fuß ging, an die Bedürfnisse des Mainzer Handels, woraus resultierte, daß durch ein kaiserliches Dekret einige Höfe und Interieurs – wie erwähnt – zur Niederlage seiner Waren freigegeben wurden. Im übrigen war Mappes, von 1803 bis 1819 Vizepräsident der neu gegründeten Handelskammer, auch nach der französischen Zeit in politischen Missionen tätig: so mit dem Grafen Kesselstatt und dem späteren Gerichtspräsidenten Hadamar gleichsam als Lobbyist auf dem Wiener Kongreß, wo es um die wirtschaftlichen Belange der Stadt Mainz und die Profite aus der Rheinschiffahrt ging; dann als einziger Rheinhesse qua Mitglied der ersten Kammer in Darmstadt, wo er sich mit Erfolg für die französischen, das heißt nunmehr rheinischen Institutionen, also etwa das öffentliche Gerichtsverfahren, verwandte, immer wieder mit Fragen von Freihandel und Schutzzoll befaßte und als fröhdemokratischer Liberaler für einen möglichst ungehinderten Handel und Wandel, nicht zuletzt in der Weinbranche, eintrat²⁶.

Weinbaupolitik unter Karl Theodor von Dalberg

Sehr viel wichtiger waren aber bereits die Bestimmungen über die Rheinschifffahrt und den Handel im Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 und in der Rheinschifffahrts-Konvention vom 15. August 1804.

§ 39 des Hauptrezesses verfügte die Abschaffung der bisherigen Zölle an den Ufern des Rheins und ersetzte sie durch Eingangsgebühren und den Schifffahrtsoctroi, welche die bisherigen Abgaben nicht übertrumpfen sollten. Und die Schifffahrts-Konvention hat die Anzahl der Zollstationen zwischen Straßburg und dem holländischen Territorium auf zwölf reduziert, hat außerdem den Zollsatz vereinheitlicht; und irgendwie war es den Mainzern gelungen, das alte Stapelrecht, wenn auch in gewandelter Form, beizubehalten. Dennoch: Trotz des neuen Freihafens und der sonstigen Erleichterungen kam der Handel mit Wein in Mainz, wegen der militärisch-strategischen Dimension der Zeit, die weder den Musen noch dem Gott Merkur hold war, nicht zu neuer Blüte, ja die etwa zwei Dutzend Weinhandelshäuser in der Departementals-Hauptstadt am Rhein rangen, je länger sich die Feldzüge des Korsen nach Osten, bis an die Beresina erstreckten, um ihre nackte Existenz.

Obgleich im Frieden von Lunéville die staatsrechtliche Sanktionierung der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich erfolgt war, ging die in der ehemaligen Sommerresidenz Aschaffenburg agierende Kurfürstlich-Mainzische Landesregierung bis zum Tod Erthals und auch dann nach Installierung von Dalberg zum letzten Reichserzkanzler immer wohl noch von der Vorläufigkeit solcher Auseinanderreißung der kurmainzischen Lande links- und rechtsrheinisch aus²⁷: Dies ist sehr deutlich einer den Weinhandel betreffenden Verordnung vom 17. Dezember 1801 zu entnehmen, in der zunächst ausgeführt wird, der Weinbau sei eine vorzügliche Quelle des Nahrungsstandes der Kurfürstlichen Untertanen. Seine Förderung verdiene alle Aufmerksamkeit. Auf der anderen Seite habe man aber wahrgenommen, daß seit einiger Zeit nicht nur fremde Weine, und zwar im Übermaß, in das Kurmainzische eingeführt würden, sondern daß auch der Export von Rhein- und anderen Mainzer Weinen in auswärtige Länder mit hohen Abgaben belegt sei, wodurch der Absatz gehemmt worden ist.

Die Regierung vermag sich nur mit Gegenmaßnahmen zu wehren: Erstens sollten von fremden Weinen und Getränken, die zum Verbrauch und zum Verkauf in das Kurmainzische eingeführt werden und „kein Transit- und Speditionsgut, auch keine erweislich eigentümliche Weinkrescenz“ darstellen, neben dem herkömmlichen Zoll und der Accise noch folgende Abgaben zugunsten des Hofkriegszahlamtes entrichtet werden:

a) von ungarischen, österreichischen und Tiroler Weinen 4 Gulden pro Ohm und zwei Kreuzer pro Bouteille,

b) von französischen, spanischen und italienischen Weinen 10 Gulden pro Ohm und 5 Kreuzer pro Flasche, sowie

c) von einer Bouteille Liqueur und ausländischem Branntwein, etwa Rack und dergleichen, je 10 Kreuzer.

Diese Auflage soll zweitens nicht gleich beim Eintritt in das Land, das heißt bei der ersten zu passierenden Zollstation, sondern erst bei jener Kurfürstlichen Zollstätte entrichtet werden, wo der fremde Wein oder das übrige Getränk abgeladen wird. Diese Erhebung werde – so der dritte Punkt – mit dem neuen Jahr (1802) ihren Anfang nehmen, und jeder, der gegen die Verordnung handle und ohne Entrichtung dieser Auflage ausländische Getränke „einschwärzet“, soll als ein „Zoll-Defraudant“ behandelt und bestraft werden.

Aber auch unter Dalberg gab es immer wieder Weinhandels-Verordnungen, zum Beispiel am 19. September 1804 eine Verfügung aus Aschaffenburg, vom Grafen von Eltz namens der Landesregierung unterzeichnet und vidimiert vom Sekretär Schwab, die sich mit dem Aus- und Einladen des Weines befaßt, mit seinem Aus- und Einkellern, was beim Mangel an Schrötern mit Gefahren verbunden sei, über die man sich – so heißt es – zu Recht beunruhigt habe. Es wird erneut eingeschärft, daß alle als Schröter angestellten Bürger auf ihre Kosten Seile, Schrotleitern und die zur sicheren Verrichtung ihrer Arbeit erforderlichen Geräte anschaffen und in gutem Zustand zu erhalten haben, was die Polizei immer wieder, wenigstens aber einmal im Jahr, durch eine Visitation zu überprüfen verpflichtet sei. Für jeden Schaden, der sich während des Schrot-Vorganges ereignet, haften die Schröter mit ihren Vermögen, weshalb sie verpflichtet werden, „eine Kautio in Gütern von 2000 Gulden zu stellen“. Weiter wird ihnen aufgegeben: „Vor dem Schroten haben sie die Beschaffenheit der Fässer wohl zu untersuchen. Finden sie dieselben nicht schrotmäßig, so sind sie schuldig, dem Eigentümer hiervon die Anzeige zu machen, mit der Erklärung, daß sie das Schroten auf ihre Gefahr nicht übernehmen können. Beharrt der Eigentümer darauf, so hat er nicht nur allen Schaden zu tragen, sondern bleibt der Polizei für denjenigen noch responsabel, welcher durch Verletzungen an Menschen und Tieren in solchen Fällen etwa verursacht wird, und ist selbst alsdann, wenn auch keine üblen Folgen entstehen, schon dafür strafbar, daß er die möglichen Folgen eines Wagstücks nicht verhütet und den Vorstellungen der Schröter nachgegeben hat.“

Außer den zünftigen Selbstverwaltungs-Gremien der Schröter und ihrem Lohn pro Faßgröße und „Umstände“ wird ein Punkt noch besonders heraus-

gehoben, der sich mit der Steuer für das Kurfürstliche Landes-Ärarium befaßt. Es heißt unter 6: „Ehe von dem Weine oder Branntwein die Ausgangs- und rücksichtlich Eingangsgebühren bezahlt sind, ehe den Schröttern die vom Zöllner oder Acciser auszustellenden verordnungsmäßigen Scheine vorgezeigt werden, dürfen die Schröter bei Vermeidung einer willkürlichen herrschaftlichen Strafe von fünf Gulden nicht schroten. Die nämliche Vorschrift wird in Hinsicht auf das Kaufs- oder Verkaufsgeld von jenen Weinen oder (vom) Branntwein gesetzt, welche in der Stadt liegen und dort bleiben oder aus einem in den anderen Keller geschroten werden.“

Rückgang der Reben, Aufstieg des Handels

Mit dem Untergang des Kurstaates verlor Mainz jedenfalls viel von seiner Bedeutung als einer der wichtigsten weinbautreibenden Städte am Rheinstrom. Der Heimatschriftsteller Ludwig Linkenbach geriet noch 1936 in zorniges Pathos, wenn er ausführte: „Die wachsende Großstadt hat Weingut um Weingut verschlungen, hat mit klammernden Armen das blühende Rebenland, aus dem einst die Mainzer Türme aufragten, erdrosselt.“²⁸ Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts sind seit der Stadtaufnahme von 1594 600 Morgen Rebland verschwunden und nur noch 40 Morgen geblieben – ein Verlust von nicht weniger als 94 Prozent. Erst durch die Eingemeindungen des Jahres 1969 erhielt die neue Großstadt Mainz nicht weniger als 280 Hektar Rebfläche, mehr als das Doppelte, als in der Stadtaufnahme 1594 ausgewiesen, weil allein der neue Stadtteil Laubenheim an der Rheinfront 140 Hektar in die zunächst umstrittene kommunale Ehe mit einbrachte, Ebersheim 100 Hektar und Hechtsheim etwa 30 Hektar beisteuerte – mit den Lagen St. Alban und Kirchenstück, während in Bretzenheim mit seiner urkundlichen Ersterwähnung damals nur noch wenige Hektar bebaut wurden.

Entgegen dem Trend der Abnahme des Mainzer Weinbaus im Gefolge von Französischer Revolution und Säkularisation der kirchlichen Güter sowie der Degradierung der Metropole des Reichserzkanzlers zur Nur-Noch-Provinz-Hauptstadt eines Mittelstaates im Deutschen Bund, Hessen-Darmstadt, welche die Mainzer lange nicht verschmerzen konnten und verächtlich, wie sie sagten, in das neue Landeszentrum eines Großherzogs in der Ebene des Darmflusses blicken ließ, wo mittags in der Rheinstraße ein einziger Referendar „wimmelte“ (Heinrich von Treitschke): entgegen dieser Abstiegstendenz gab es in puncto Weinhandel im 19. Jahrhundert,

dem Zeitalter des Wirtschafts-Bürgertums, aber auch der Erfahrungswissenschaften und der Technik, doch bald einen Aufschwung in Mainz, der allein schon an der Statistik zu verifizieren ist. Nach Gründung des Deutschen Zollvereins im Jahre 1834 nahm die Zahl der Weinhändler zu, stieg schon bis 1840 auf 38 an und erreichte nach Gründung des zweiten Kaiserreiches um 1880 die Rekordmarke von 250, wozu noch 109 Küfer, elf Korbmacher und sieben Korkstopfenhändler traten, die alle ihre guten Geschäfte im Zeichen der Gründerjahre machten und zudem ausländische Firmen mit ihren Niederlassungen in die Stadt an Rhein und Main ziehen konnten. Mainz durfte damals als Hauptsitz des deutschen Weinhandels charakterisiert werden, und die Branche hatte weltweite Verbindungen.

Verflechtungen von Wein und Politik

Bislang war vorwiegend von wirtschaftlichen Faktoren, von den materiellen Voraussetzungen und Konsequenzen der Weinkultur in Mainz und Umgebung die Rede – und die Menschen verbargen sich ein wenig dahinter: als Leibeigene, als Mönche, als Grundherren, als Händler, als Flaschenbarone, als Funktionäre. So sei doch noch etwas von der Mentalität dieser vom Weinbau mitbestimmten Bewohner von Mainz, dem Rheingau und Rheinhessens angedeutet, in jener von Carl Zuckmayer beschworenen Völkermühle Europas, wo die Stämme und Völkerschaften seit Jahrhunderten, wie in einer Kelter, zu einer wahrhaft multikulturellen Gesellschaft vermischt wurden, die tolerant und offen, aber auch eigenwillig miteinander umging und die vor allem die Assoziation Wein und Revolution, wenn es sein mußte, keineswegs scheute.

Denken wir etwa an den Rheingauer Winzeraufstand um 1525 gegen die kurfürstliche Herrschaft in Mainz, verkörpert in Albrecht von Brandenburg, dem vor 500 Jahren geborenen umstrittenen geistlichen Regenten, der im übrigen seit seiner frühen Jugend als Erzbischof von Magdeburg und Administrator in Halberstadt in die Causa Lutheri involviert war²⁹. Er ließ nach durchgreifender Niederwerfung der Rheingauer Winzer mit Blut und Eisen in Mainzer Marktbrunnen, den die Kunsthistoriker als den schönsten aus der Renaissance in Deutschland bezeichnen, ein Denkmal errichten, das schöner sein dürfte als die Erinnerung an den trutzigen Anlaß. „Bedenk, oh Mensch, das End“: so kann man auf seinem Spruchband lesen. Und in der Tat hat dieser unfreundlich-gewalttätige Akt bei der Lösung von Bauern- und Winzerfragen noch fast vier Jahrhunderte lang das politische Emanzipationsbestreben in den Staaten der Germania

Sacra und von Kurmainz insbesondere unterdrückt und zurückgehalten. Es gab dann im 19. Jahrhundert, im Zeitalter von Vormärz und Liberalismus, einen historischen Stau, der sich nunmehr in Strömen ergoß und in den politischen Forderungen im Geist der Französischen Revolution, der Hambacher und der Achtundvierziger, artikulierte. Auf den Fahnen, die nicht nur die Winzer aus Dürkheim, sondern auch aus Rheinhessen mit seinem Vorort Mainz 1832 zum Hambacher Schloßberg trugen, standen nicht nur die programmatischen Parolen von Deutschlands Wiedergeburt im emanzipatorischen Geist gegen die neoabsolutistischen Obrigkeiten, sondern auch, nicht zuletzt wegen der Mißernten der vorausgegangenen Jahre und der kleinkarierten Zollpolitik im Deutschen Bund, die resignierenden Worte: Weinbauern müssen trauern! Hier gab es liberale Trinksprüche, gab es vom Wein erhitzte Redner, die ihr „Fürsten zum Land hinaus“ den vielen Tausenden am Fuße der Burg ebenso zuriefen wie den Freiheitsappell anstimmten, daß Polen nicht verloren sei³⁰.

Kurfürst „Breitfuß“ als Weinprediger?

1832 war aber auch das Todesjahr Goethes, der in seinem Rochusfest zu Bingen dem Wein am Mittelrhein, speziell in kurmainzischen Regionen, denn Bingen war ja seit dem späten Mittelalter eine Stadt des Domkapitels, sein Lob gesungen und einen geistlichen Würdenträger literarisch verewigt hat, der nach über zehn Maß Weingenuß noch seiner körperlichen Sinne mächtig war und dazu die Lehren aus der Bibel deutlich seinen vielen zuhörenden Pilgern zum Pestheiligen markieren konnte. Während das Urbild dieses Weinbischofs von Historikern und Volkskundlern oder auch Germanisten wie Adolf Bach in dem Mainzer Weihbischof Valentin Heimes, aus Hattenheim stammend, erblickt wurde³¹, der einer der bedeutendsten geistlichen Berater des letzten Mainzer Kurfürsten Erthal am Vorabend der Französischen Revolution war und jüngst in einer Dissertation zu Paderborn einen theologiegeschichtlich arbeitenden Biographen gefunden hat³², möchte ich dagegen einen anderen geistlichen Herrn, nämlich den Mainzer Kurfürsten und Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim als Modell für Goethes Weinprediger in Vorschlag bringen und durchzusetzen versuchen. Denn dieser aufgeklärte Fürstbischof war nicht nur wegen seiner Reformen berühmt, um die Moguntia Sacra an den Stil und die Notwendigkeiten einer neuen Zeit zu gewöhnen, die von Toleranz und Sprengung mittelalterlicher, auch jesuitischer Fesseln geprägt

war, sondern er war auch ein burschikos-sinnenfreudiger Prälat – mit einem Körpergewicht von über drei Zentnern, der wegen des einen oder anderen Zechgelages bekannt, ja berüchtigt wurde, zumal, als nach seinem Tode, da die Kurmainzische Politik sich wieder in reaktionäre Bahnen (wenigstens vorübergehend) begab, nicht wenige Spottgedichte und Broschüren von Pasquillanten vom trunksüchtigen „Breitfaß von Schütt es ein“ sprachen und mit Hervorhebung dieser kleinen Schwäche des Verblichenen seine teilweise wohlthuende fortschrittliche Politik aus konservativer Motivation bekämpfen wollten³³.

„Sinnbild der Kontinuität“ bei Zuckmayer

Auf der anderen Seite sei ein fast unbekanntes Zitat von Carl Zuckmayer gebracht, das er in einer berufsständischen Publikation, dem Buch vom Rheinhessenwein, 2. Auflage (1962), des Winzerverbandes Rheinhessen niedergelegt hat. In ihm kommt etwas von der Kontinuität, ja der *longue durée* weinbaugeprägter Kultur-Arbeit zum Ausdruck, über alle Krisen, ja über die schlimmsten Epochen der Weltgeschichte hinweg; von jenem Stehen im Sein, in der Natur, im gläubigen Gottvertrauen und in der Identität über die Generationen hinaus – was alles es auch heute noch, trotz vieler bedrängender Probleme im Weinbau der Gegenwart und Zukunft, als wert und nützlich, ja edel erscheinen läßt, diesen Kulturzweig nicht nur zu erhalten und zu retten, sondern ihm wieder größere Bewegungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Zuckmayer schreibt: „Ein amerikanischer Soldat der Besatzungsarmee erzählte mir im Jahre 1946 eine kleine Geschichte, die sich mir tief eingepägt hat. Dieser Mann, in Amerika geboren und ohne besondere Bildung aufgewachsen, hatte nie zuvor europäische Länder gesehen und verband damit die Vorstellung von ‚old countries‘, alten Ländern, worunter er sich etwas Verstaubtes, Muffiges, Ungelüftetes, Überlebtes gedacht hatte. Nun kam er im Frühling 1945 mit den Panzern der Armee Patton zum Rhein hin gezogen und beobachtete, während Geschütze und Tanks die Uferstraßen entlang ratterten, wie hoch über ihnen, in den Weinbergen, überall die Leute an der Arbeit waren, größtenteils Frauen, alte Männer und Jugendliche, und es machte ihm einen ungeheuren, fast unheimlichen Eindruck, wie diese Leute da in aller Ruhe ihre Reben pflegten, als gäbe es nichts Wichtigeres auf der Welt, ja daß sie größtenteils noch nicht einmal zu der einrollenden Kriegarmee herunterblickten. Und es kam ihm, dem Amerikaner, dabei in den Sinn, daß das wohl zu anderen Zeiten, als ganz

andere Armeen in anderen Kriegen diese Straßen entlang gezogen kamen, auch nicht anders war, sondern genau ebenso: für die Leute im Weinberg nämlich, die über Jahrhunderte weg ihre Arbeit taten, ohne danach zu fragen, ob da unten der Napoleon marschiert, der Kosak reitet oder der Patton kommt ... Da, sagte der Mann zu mir, habe er plötzlich so etwas wie Ehrfurcht vor diesen ‚alten Ländern‘ verspürt. Zum ersten Mal sei ihm aufgegangen, was Geschichte sei, und daß deren Größe vielleicht gar nicht so sehr in Siegen und Niederlagen, in den Wechseln und Umschwüngen der politischen Welt zum Ausdruck käme, sondern in der stillen Kontinuität menschlichen Seins und Schaffens. Und in jener Beharrlichkeit, wie sie der Weinbau bedingt.“

Des Weines Reich ist eine Republik

Zum Schluß sei ein Hinweis gestattet, der über das spezielle regionalhistorische Thema hinausführt. Der Wein mag, besonders in Verbindung mit Brot, zu den notwendigen Grundnahrungsmitteln der Menschheit gehören, wie der Verfasser als Winzersohn von der Mosel gerne bekundet. Aber er ist auch in den Bereichen einer höheren Kultur mit edleren Genüssen beheimatet, weil er als Ausdruck von über die Stillung primitiver Lebensbedürfnisse hinausgehender menschlicher Gemeinschaftsregungen im Fest, im Feiern und in der Liturgie seinen angemessenen und herausgehobenen Platz findet. Obwohl in Maßen allen zum Genuß empfohlen, ist er neben dem Wirtschaftsgut und den mit dieser Eigenschaft verbundenen Implikationen von Handel und Wandel, ein Produkt der gepflegten Natur, aber einer ökologisch sinnvoll gepflegten und nicht durch chemische Stoffe zu sehr überhöhten und damit letzten Endes aus dem Gleichgewicht herauszufallen drohenden.

So sei unter dem Motto: wo Wein wächst, da seit altersher Kultur, das Zuckmayer-Zitat dahin ausgelegt, daß dort noch menschenfreundliche Umwelt, richtig verstanden, vorhanden sein muß und der äußerlich rasende Fortschritt eine Wendung zur Lebensqualität erhält oder dorthin umschlagen müßte. Unübertroffen aber bleibt die damit verbundene freiheitliche Komponente, sozusagen das demokratische Substrat von Weinbau, Weinkultur und Weinhandel, das sich schon im Umfeld der Frankfurter Paulskirche artikuliert hat mit der in Spruchwörterbüchern überlieferten Sentenz, die da lautet: „Des Weines Reich ist eine Republik, wo jeder Untertan ein froher König ist.“

Anmerkungen

¹ Zu den einleitenden Bemerkungen gibt es eine Fülle weiterer Hinweise bei Hans-Jörg KOCH: Weinparadies Rheinhessen. Reben, Kultur, Land und Leute. Alzey 1982. Siehe vor allem das Verzeichnis von Quellen und Literatur S. 435 – 445.

² Zum Weinbau in fränkischer Zeit und seiner Bedeutung immer noch wichtig das Buch von Friedrich von BASSERMANN-JORDAN: Geschichte des Weinbaus. 2. Aufl. Frankfurt 1923.

³ Die Mainzer Weinhistorie ist neuerdings in einem gut lesbaren Werk von Horst DOHM dargestellt: Weinstadt Mainz. Geschichte, Kultur, Wirtschaft, die Weinstuben. Mainz 1985.

⁴ DOHM S. 47.

⁵ Vgl. Wolf-Heino STRUCK: Tausend Jahre Weinbau in Wiesbaden-Schierstein. Zur Geschichte der Weinkultur in urbanisierter Zone am Rande des Rheingaus. Wiesbaden 1973 = Schriften zur Weingeschichte Nr. 32.

⁶ Zum wirtschaftlichen Umfeld in Hochheim vgl. 500 Jahre Hochheimer Markt. Beiträge zu seiner Geschichte. Hochheim 1984.

⁷ Siehe Helmut HINKEL (Hg.): Tausend Jahre St. Stephan in Mainz. Mainz 1990 = Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte. Bd. 63. – Helmut MATHY: Tausend Jahre St. Stephan in Mainz. Ein Kapitel deutscher Reichs- und Kirchengeschichte. Mit einem Anhang über die letzte Visitation des Stiftes 1780/81. Mainz 1990 = Aurea Moguntia Bd. 4.

⁸ Diese Angaben, die beispielshalber genannt werden sollen, bei Karl WINHART: 1200 Jahre Bodenheimer Ortsgeschichte – 1200 Jahre Weinbau. Oppenheim 1955.

⁹ Zur Entstehung des Mainzer Universitätsfonds immer noch wichtig die gleichnamige Schrift von Ernst JAKOBI: Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz. Bd. 5. Wiesbaden 1959. Vgl. auch Helmut MATHY: Die Universität Mainz 1477 – 1977. Mainz 1977 S. 136 – 139.

¹⁰ Rudolf SCHÄFER: Förderung von „Handel und Wandel“ in Kurmainz im 18. Jahrhundert. Diss. Mainz (bei Ludwig Petry). 1968 S. 87 – 94.

¹¹ Zum spätmittelalterlichen Weinhandel vgl. man die Literatur über jene Städte und Regionen, die diesbezüglich besser als der Mittelrhein und Mainz erforscht sind, z.B. Wolfgang HERBORN und Klaus MILITZER: Der Kölner Weinhandel. Seine sozialen und politischen Auswirkungen im ausgehenden 14. Jahrhundert. Sigmaringen 1980.

¹² Heinrich SCHROHE: Die Mainzer Stadtaufnahmen des 16. bis 18. Jahrhunderts. Teil 1: von 1568 und 1594. Mainz 1930.

¹³ Vgl. Adam Michael REITZEL: Mainz – Stadt des deutschen Weines. Mainz 1964.

¹⁴ KOCH S. 85.

¹⁵ Die wichtigste Quellen-Edition zur Mainzer Weinhandelspolitik im 17. Jahrhundert ist die Arbeit von Heinrich SCHROHE: Edmund Rokoch. Ein Mainzer Kaufmann und Beamter des XVII. Jahrhunderts. Mainz 1907 – 1925.

¹⁶ Die Reihe der landesherrlichen Verordnungen in bezug auf Weinbau, Weinhandel und Weinpolitik, die bereits Rudolf SCHÄFER (Anm. 10) S. 110 f. ansatzweise verzeichnet hat, sind nunmehr ausführlich und exakt in einem Findbehef im Stadtarchiv Mainz erschlossen, so daß alle folgenden wörtlichen Zitate dort anhand des Datums nachgewiesen werden können.

¹⁷ SCHÄFER S. 90 ff.

¹⁸ Günter SCHENK: „... da schmeckt der Wein so gut.“ In: Mainz. Vierteljahresshefte für Kultur, Politik, Wirtschaft, Geschichte. Jg. 10 (1990), Heft 1 S. 30 – 36.

¹⁹ Anton Felix NAPP-ZINN: Johann Friedrich von Pfeiffer und die Kameralwissenschaften an der Universität Mainz. Wiesbaden 1955 = Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz. Bd. 1.

²⁰ Siehe oben Anm. 16.

²¹ Vgl. dazu Josef STAAB: Beiträge zur Geschichte des Rheingauer Weinbaus. Wiesbaden 1970 = Schriften zur Weingeschichte Nr. 22.

²² Rudolf SCHÄFER: Johann Kaspar Riesbeck, der „reisende Franzose“ aus Höchst. Frankfurt 1962 = Höchst Geschichtshefte Nr. 1. – Helmut MATHY: Zentralort des Reiches und Provinzstadt Mainz am Rhein. Reiseberichte zwischen Spätaufklärung und Romantik. Eltville am Rhein 1990 S. 66 – 72.

²³ Vgl. dazu vor allem: Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Kontinuität und Wandel im Gefolge der Französischen Revolution am Mittelrhein. Wiesbaden 1982 = Geschichtliche Landeskunde, hg. Alois GERLICH. Franz DUMONT: Linksrheinisches Deutschland 1798 – 1814. In: Deutschland und die Französische Revolution 1789/1989. Eine Ausstellung des Goethe-Institutes zum Jubiläum des welthistorischen Ereignisses. 1989 S. 229 – 243. – Volker RÖDEL (Hg.): Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789 – 1798) = Oberrheinische Studien Bd. 9 (1991).

²⁴ Karl Georg BOCKENHEIMER: Mainzer Handel und Schifffahrt in der Zeit von 1648 bis 1831. In: Der Zoll- und Binnenhafen zu Mainz (1887).

²⁵ Dazu – mit weiteren Quellen- und Literaturverweisen – Helmut MATHY: La Maison Teutonique – Napoleon im Deutschhaus. In: Die erste Adresse des Landes Rheinland-Pfalz. Geschichte des Deutschhauses in Mainz. Mainz 1990 S. 85 – 112.

²⁶ Zu Mappes vgl. man neben dem Artikel von Alfred BÖRCKEL in den Hessischen Biographien (Bd. 1, 1913) den Hinweis auf eine Zeichnung, die der Weinhändler für sein Eintreten gegenüber Napoleon zugunsten der Wiederherstellung des Freihafens vom Mainzer Handelsstand erhielt (Neuester Anzeiger Mainz 1885 Nr. 195). Nekrolog über Mappes in den Mainzer Unterhaltungsblättern 1845 Nr. 250 – Vgl. auch Friedrich SCHÜTZ: Die Mainzer Deputation auf dem Wiener Kongreß. In: Mainzer Zeitschrift Jg. 69 (1974) S. 146. 163.

²⁷ Viele wirtschaftshistorische Erkenntnisse zur Dalberg-Zeit bei Bernhard POST: Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774 – 1813. Wiesbaden 1985 = Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen. Bd. 8.

²⁸ Hans Ludwig LINKENBACH: Mainz als Weinstadt. Mainz 1936 S. 23.

²⁹ Über diese Schlüsselfigur der Reformationszeit vgl. neuerdings Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.): Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490 – 1545). Ein Reichsfürst der Frühen Neuzeit. Frankfurt 1991.

³⁰ Aus der umfangreichen Literatur zum Hambacher Fest sei nur auf die Publikation der Hambacher Gespräche 1962 und 1982 des Institutes für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz verwiesen.

³¹ Adolf BACH: Der Mainzer Weihbischof Valentin Heimes und die Weinpredigt in Goethes Rochusfest zu Bingen. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 27 (1962) S. 97 – 116.

³² Karl-Heinz DROBNER: Johann Valentin Heimes (1741 – 1806). Weihbischof in Worms und Mainz, Politiker und Seelsorger am Ausgang des Alten Reiches. 1988.

³³ Zu ihm vgl. Heribert RAAB: Die Breidbach-Bürresheim in der Germania Sacra. In: Mainzer Almanach 1962 S. 91 – 106. – Helmut MATHY: Das Testament des Mainzer Kurfürsten-Erzbischofs Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte. Bd. 24 (1972) S. 267 – 276.

